



Katholische Lehrerschaft Österreichs, 1010 Wien 1, Stephansplatz 5/2, Telefon 512 77 04  
Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes katholischer Lehrer (UMEC)

An das  
Präsidium des Nationalrats  
  
Parlament  
1010     W i e n

Mit GESETZENTWURF	
Zl. <u>7</u> -GE/19 <u>Pz</u>	
Datum: <b>3 1. MRZ. 1992</b>	
Verteilt <b>03. April 1992</b>	<i>Neunhöfner</i>

*H. Bauer*  
Wien, 30.3.92

Die Katholische Lehrerschaft Österreichs übermittelt  
25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer  
Novelle des Schulunterrichtsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen  
*H. Stroubal*  
Katholische Lehrerschaft Österreichs  
Wien, Stephansplatz 5/2, IV  
Reg. Rat Hans Stroubal  
Bundesobmann

**KATHOLISCHE LEHRERSCHAFT ÖSTERREICHS**

**Stephansplatz 5  
1010 W i e n**

**Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des  
Schulunterrichtsgesetzes**

**1. Grundsätzliche Bemerkungen:**

Im allgemeinen ist der vorliegende Entwurf zu begrüßen. So wird im Motivenbericht mehrmals auf die Entwicklung zur Schulautonomie hingewiesen. Ebenso kann positiv die Einführung des Begriffs "Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht" vermerkt werden, oder etwa auch die Erweiterung der Möglichkeiten des Überspringens von Schulstufen für außerordentlich begabte Schüler. Hingewiesen muß allerdings darauf werden, daß einige Bestimmungen des Entwurfs (wie Leistungsbeurteilung, flexiblere Regelung der Einstufungsprüfungen) Adaptierungen in den Verordnungen fordern, die eigentlich zum vorliegenden Entwurf hatten erwartet werden dürfen.

**2. Einzelne Bemerkungen:**Zu Par. 3/Abs. 6:

Der mögliche Ersatz der Einstufungsprüfungen ist zu begrüßen. In Anlehnung an die gesetzliche Definition der Beurteilungsstufe "Genügend" sollte die zweite Hälfte des 2. Satzes in 3/6 lauten:

"zu erkennen gibt, daß er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt."

Zu Par. 3/Abs. 7a:

Der 2. Satz sollte lauten:

Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen; die Wiederholung von Prüfungen, die mit "Nicht genügend" beurteilt wurden, ist in höchstens zwei Prüfungsgebieten zulässig."

Begründung: Derartige Entscheidungen können spät im zweiten Semester fallen. Wegen einer für den Schüler unzumutbaren Belastung und auch wegen der Gleichbehandlung mit anderen Schülern ist die vorgesehene Formulierung nicht vertretbar.

- 2 -

Zu Par. 25 (Automatik für das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend")

Jede Regelung, die eine Automatik für das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" nach sich zieht, wird abgelehnt.

Begründung: Die derzeit gültige Regelung ermöglicht die Rücksichtnahme auf temporär auftretende Schwächen eines Schülers unter Berücksichtigung seines übrigen Leistungsbildes. Dabei kommt der Entscheidungskompetenz der Klassenkonferenz große Bedeutung zu. Es erscheint unverständlich, daß man bei einer Entwicklung zu Schulautonomie mehr Kompetenzen an die Schule verlagert, die Eigenständigkeit und damit auch die Verantwortlichkeit der Lehrer stärkt, aber bei der uns scheinenden zentralen Frage über die Aufstiegsberechtigung mit einem "Nicht Genügend" diese pädagogische Kompetenz der Lehrerkonferenz nimmt. Gegen eine negative Entscheidung der Klassenkonferenz gibt Paragraph 71 Abs. 2 lit. b die Möglichkeit einer Berufung. Es gibt eine Reihe pädagogischer Gründe, die vorgesehene Aufstiegsautomatik abzulehnen. Sie würde eine punktuelle Änderung der Bestimmungen über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bringen, durch die der Bezug auf das Gesamtleistungsbild des Schülers nicht mehr vorhanden wäre. Hier wird eine pädagogische Entscheidung durch eine neue Rechtsvorschrift ersetzt. Diese Automatik hätte beispielsweise zur Folge, daß ein Schüler Teile eines über mehrere Jahre vorgesehenen Pflichtgegenstands nicht mehr beherrscht. Damit würden auch Bedeutung und Wert der Wiederholungsprüfung für den Schüler, für seine Lernhaltung und für seinen Leistungswillen stark beeinträchtigt.

Zu Par. 59 Abs. 2, 3, 5, 7-10  
64 Abs. 5, 7 (Wahl der Schülersvertreter)

Die vorgesehenen Möglichkeiten der Änderung der Wahl der Schülersvertreter, die Bestimmungen betreffend die Zahl und die Kompetenzen der Stellvertreter, die Regelung über Wahlen und Wahlmodus sind mangelhaft und unübersichtlich. Ähnliches gilt für die geplante Verquickung von Verhältniswahlrecht und Wahlpunktesystem bei der Wahl der Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß.

An Berufsschulen würde eine Direktwahl der Schulsprecher und Tagessprecher unlösbare organisatorische Probleme bedeuten. Im Paragraph 59 Abs. 2 fehlt eine Regelung der Stellvertreter betreffend. Die Vermengung von Verhältniswahlrecht und Wahlpunktesystem bei ein und demselben Wahlvorgang würde die Objektivität des Ergebnisses beeinträchtigen.

Der gesamte Abschnitt sollte neu überdacht werden.

- 3 -

Zu Par. 72 a (Vorläufige Wirkungen der Berufung)

Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Aus vor allem pädagogischen Gründen verläuft das Berufungsverfahren im Schulwesen nach eigens für diesen Zweck geschaffenen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, auf die das allgemeine Verwaltungsverfahren (AVG 1950) nicht anwendbar ist. Gegen die Einführung einer aufschiebenden Wirkung einer Berufung in Zusammenhang mit dem negativen Abschluß einer Schulkategorie gibt es schwere Bedenken, die sowohl pädagogischer als auch rechtlich - administrativer Art sind: ein derartiger Rechtsanspruch auf aufschiebende Wirkung hätte bei jedem Schüler, dessen Jahreszeugnis zum Schulkategorieabschluß oder nochmals nach den Wiederholungsprüfungen ein oder mehrere "Nicht genügend" enthält, die Reaktion zur Folge, daß er auf jeden Fall beruft, ob die Berufung nun begründet ist oder nicht, nur um sich einen vorläufigen Vorteil zu verschaffen.

Die derzeit gültige Regelung des Aufstiegens mit einem "Nicht genügend" nach 25/2c in allen positiven Fällen, in denen die Aufstiegsberechtigung erteilt wird, erübrigt eine Berufung. Im Fall einer Aufstiegsautomatik hingegen wäre gegen jede Entscheidung eines nicht erfolgreichen Abschlusses die Berufung zulässig, weil der Antrag zum automatischen Aufsteigen erst spätestens 5 Tage nach der Wiederholungsprüfung zu stellen ist. Daraus könnte sehr bald eine Berufungsautomatik werden, die einen enormen Verwaltungsaufwand mit sicher hohen zusätzlichen Personalkosten mit sich brächte.